

B5 Naturschutzfachliche Gutachten Erweiterung OST1

- B5.1 Artenschutzprüfung
- B5.2 FFH-Vorprüfung
- B5.3 Ökologisches Gutachten
- B5.4 Erfassung von Vogelflugaktivitäten
- B5.5 Forstfachliches Gutachten
- B5.6 Fledermauskundliches Gutachten
- B5.7 Maßnahmenkonzept für Höhlenbrüter und Fledermausarten
- B5.8 landschaftspflegerischer Begleitplan mit Rekultivierungsplan

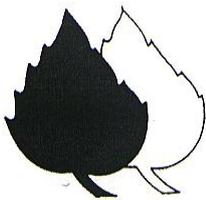
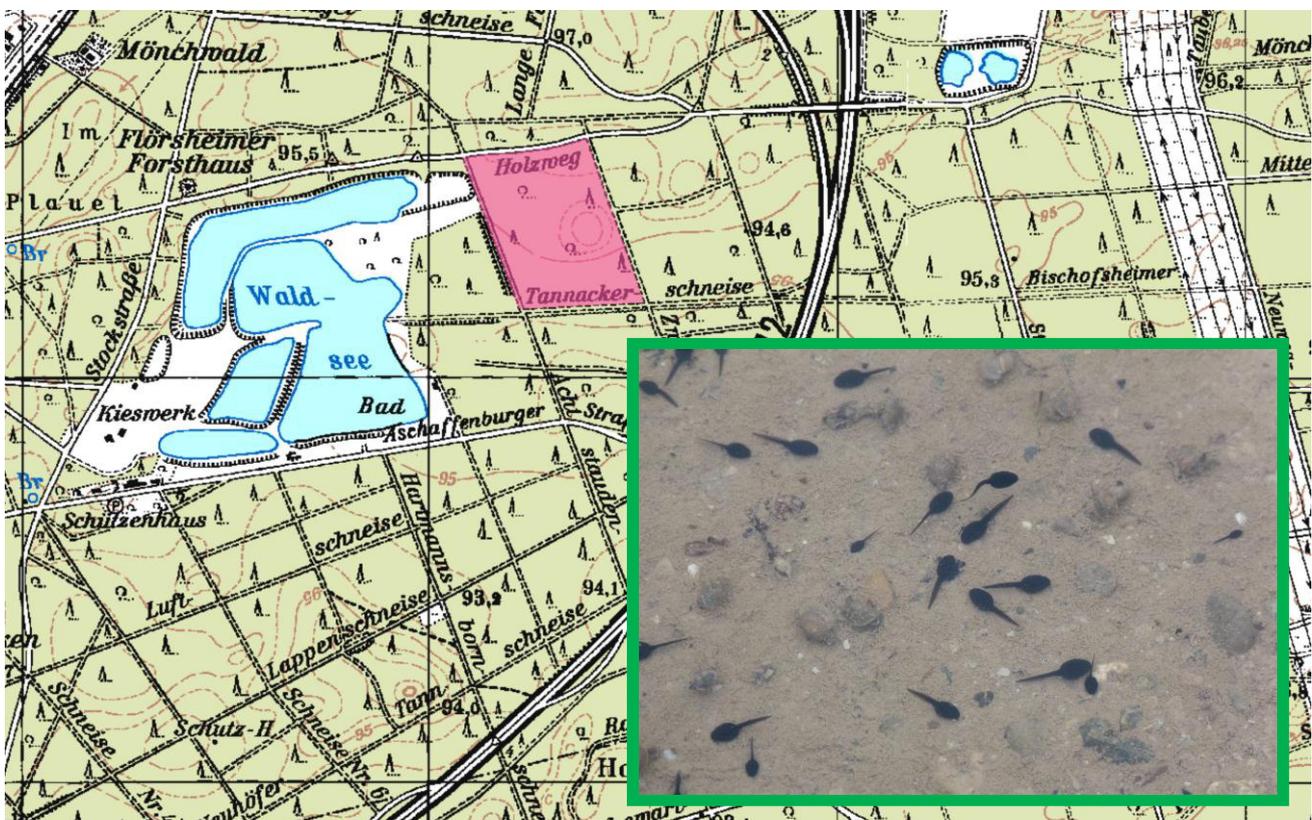
B5.1 Artenschutzprüfung

DREHER

**Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung
Blasberg GmbH & Co.KG**

Quarzsandtagebau Raunheim - Erweiterung um 12,43 ha

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 0174-4576272 - mail: bfurimbach@aol.com

Februar 2025

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25; die geplante Erweiterungsgfläche ist rot unterlegt

Eingesetztes Bild: Kaulquappen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in einem Rohbodengewässer auf dem derzeitigen Betriebsgelände

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Sabine Graumann-Schlicht



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	14
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Vögel.....	20
5.4	Reptilien.....	41
5.5	Amphibien.....	42
5.6	Fische	42
5.7	Libellen	42
5.8	Tagfalter.....	42
5.9	Heuschrecken.....	42
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	43
5.11	Sonstige Arten	44
5.12	Pflanzenarten.....	44
6.	National geschützte Arten	45
7.	Maßnahmenübersicht	47
8.	Fazit	58

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.



Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



2. Datengrundlagen

Für die Ermittlung der vom Planungsvorhaben betroffenen Gebietsfauna erfolgten zwischen 2016 und 2023 Begehungen des Plangebietes zur (Aktualisierungs-)Kartierung der Biotoptypen und der faunistisch relevanten Gruppen *Vögel*, *Reptilien*, *Amphibien* und *Xylobionte Käfer* sowie eine Nachsuche nach Vorkommen der Haselmaus (vgl. *Ökologisches Gutachten zur geplanten Tagebauerweiterung um 12,43 ha des Quarzsandtagebaus Raunheim* – BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2024). Für weiterführende oder konkretisierende Informationen zur Methode, Bestandssituation und räumlicher Abgrenzung des Betrachtungsbereiches wird an dieser Stelle auf dieses Gutachten verwiesen.

Ergänzend wurde in 2022/2023 eine aktuelle und umfassende Erfassung der lokalen Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassung liegen als eigenständiges Gutachten (BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING, 2023) vor und sind als solches den Antragsunterlagen beigelegt.

Auch durch die von der Bird Control der FRAPORT AG freundlicherweise zur Verfügung gestellten Erfassungsdaten zum Vogelaufkommen am Raunheimer Waldsee (Quarzsandtagebau Raunheim) für die Betrachtungsperiode 2017 bis 2023 ergaben ergänzende Hinweise zur Vervollständigung der Datengrundlage zum lokalen Arteninventar. Diese zusätzlichen Hinweise wurden bei der vorliegenden prüfenden Betrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Weiterhin erfolgte im Rahmen dieser Begehungen eine Potenzialabschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen. Auch die Ergebnisse dieser Potenzialabschätzung sind in die vorliegende Artenschutzprüfung eingegangen.

Anmerkung 1

Die Daten die im vorliegenden Faunistischen Gutachten dargestellt sind, wurden im Wesentlichen in 2016 erfasst und in 2017 durch eine Nachsuche nach Vorkommen der Haselmaus ergänzt, jedoch durch Nachfolgekartierungen aktualisiert. Folge dessen entsprechen die verwendeten Daten formal immer noch den verfahrensrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Aktualität (5-Jahres-Zeitraum). Diese 5-Jahres-Grenze für die Datenaktualität ist zudem nur dann anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Nutzungs- oder Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich noch von deren Gültigkeit auszugehen (HessVGH, Ur. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris-Tz. 632). Die genannte 5-Jahres-Regel stellt somit lediglich (aber immerhin) eine Faustformel dar. Maßgeblich ist stets, ob die Validität der Daten durch ihr Alter geschmälert wird (HessVGH, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – NuR 2009, 255, juris-Tz. 398; HessVGH, Ur. v. 21.08.2009 – 11 C

318/08.T – juris-Tz. 632; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -BVerwGE 131, 274, juris-Tz. 29). Allein der Zeitablauf rechtfertigt nicht die Annahme, dass Untersuchungsergebnisse nicht mehr verwendbar seien (VGH Mannheim, Urt. v. 02.11.2005 – 5 S 2662/04 – NuR 2006, 160, juris-Tz. 62). Vielmehr kommt es darauf an, ob die Daten inhaltlich überholt und zum maßgeblichen Zeitpunkt gerade nicht mehr zutreffend sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03 – BVerwGE 121, 72, juris-Tz. 99; HessVGH, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – NuR 2009, 255, juris-Tz. 398; HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris-Tz. 632).

Da es sich bei dem betroffenen Plangebiet um einen älteren Waldbestand handelt, der nur sehr langsam fortschreitenden Entwicklungsprozessen unterliegt, ist im vorliegenden Fall die Verwendbarkeit der Daten weiterhin gegeben.

Anmerkung 2

Mit Veröffentlichung der *Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens* im Dezember 2023 hat sich der Erhaltungszustand diverser Vogelarten die im Rahmen der zurückliegenden Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden verändert. Dementsprechend war es notwendig die ursprünglich vorgenommene tabellarische Betrachtung sowie die Art-für Art-Prüfung zu aktualisieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der von der *Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG* geplanten Tagebauerweiterung handelt es sich um ein Gebiet zwischen der BAB 67 und der Nordostausdehnung des bestehenden Auskiesungsgewässers. Die Gesamtfläche der beantragten Tagebauerweiterung beträgt 12,43 ha, wobei die Nettoabbaufläche nur 11,89 ha umfasst. Die auf dem derzeitigen Betriebsgelände vorhandenen Betriebseinrichtungen wie Verwaltungsgebäude, Hallen, Sieb- und Sortieranlage, Waage sowie Sand- und Kieslagerflächen sollen in ihrem Bestand weiter erhalten werden. Die räumliche Lage und Ausdehnung des Vorhabens ist der Abbildung des Deckblatts zu entnehmen. Durch die ggf. vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

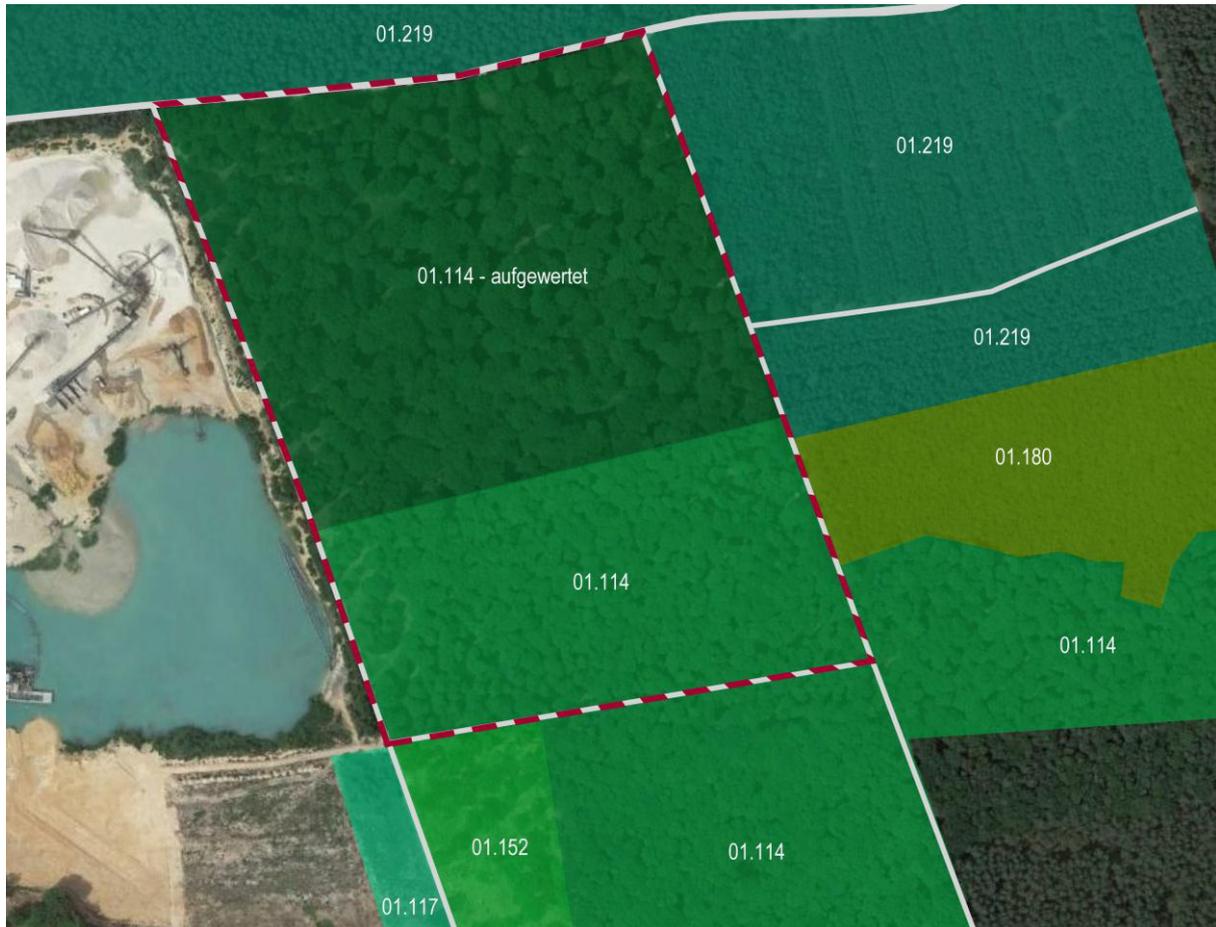
- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die Erweiterungsfläche geht – zumindest primär – Boden- und Biotopfläche (Wald) verloren. Der Auskiesungsvorgang ist von vorneherein zeitlich auf etwa 7 bis 8 Jahre veranschlagt. In Anbetracht der unmittelbaren Flughafennähe muss eine vollständige Wiederverfüllung der Grube erfolgen. Nach Ende der Auskiesung und vollständiger Wiederverfüllung ist auf der Standortfläche der voraussichtlich anzustrebende Rekultivierungsendstand (aufforstbarer Oberboden) herzustellen und die Fläche wieder als Waldbestand zu entwickeln, um das Entstehen von potentiellen ‚Sammelplätzen‘ für die flugsicherheitsrelevante Avifauna im Nahbereich des Flughafens zu vermeiden.



Die geplante Flächeninanspruchnahme ist in dem nachstehend eingefügten Luftbildauszug aus der Bestandskarte dargestellt (*rote Grenzlinie*).



Durch das Vorhaben tritt im Grundsatz ein unmittelbarer – jedoch reversibler - *Habitatverlust* ein. Strukturell betroffen sind dabei Waldflächen mit Begleitstrukturen.

Es wird angestrebt, den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich im Rahmen des Rekultivierungskonzeptes innerhalb des Betriebsgeländes einschließlich der konzeptionellen Einbeziehung der Erweiterungsfläche zu erbringen. Ergänzend ist die Realisierung möglichst flächenneutraler Zusatzmaßnahmen (Ausgleich im Wald u.ä.) vorgesehen. Insgesamt entstehen durch das forstrechtliche und naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept langfristig durchaus auch *Habitatveränderungen*, die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphasen beschränkt. Formal sind hierunter die notwendigen Rodungsarbeiten und das Abschieben des Oberbodens einzuordnen. Hier sind allerdings durch Optimierungen der Bauausführungszeit (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) erhebliche Vermeidungs- und Minderungseffekte zu erreichen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Während der Abbau der oberen 6 m im Trockenabbau erfolgt, ist unter dem regulären und geregelten Betrieb die Kiesentnahme durch einen Schwimmbagger mit angeschlossener Förderleitung zu sehen. Sowohl bei der Förderung durch den Schwimmbagger als auch durch den Transport mittels Förderleitung ist nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen. Der Einsatz von Radlader oder Planierraupe ist überwiegend auf die zukünftige Wiederverfüllung reduziert. Regelmäßiger Lkw-Verkehr entsteht wie auch in der Vergangenheit nur im Rahmen der notwendigen Massentransporte. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung (bestehende Abbau- und Betriebseinrichtungen) sind keine neuen Belastungsqualitäten gegeben, wie auch die absolute Belastungswirkung für die potentiell betroffenen Arten nicht relevant zunimmt und weiterhin als nicht erheblich eingestuft wird.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzrechtlich relevanter Lebensraumtyp lässt sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung allein *Wald mit besonnten Waldrandzonen* abgrenzen. Bezüglich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus ergibt sich folgende Betroffenheitssituation:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten),
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten),
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange derart klassifizierter Arten werden jedoch unter Kapitel 6 bewertet und geprüft.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (Waldfläche) bereits grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet war das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren, weshalb in 2017 eine gezielte Nachsuche erfolgte, die jedoch ergebnislos blieb. Auch liegen keine Hinweise aus der Nistkastenkontrolle (Stand 2023) im Süden des bestehenden Quarzsandtagebau vor. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhabensgebiet aktuell nicht zum Siedlungsraum der Haselmaus rechnet, weshalb keine Betroffenheit anzunehmen ist.



Fledermäuse: Für die Gruppe der Fledermäuse sind aufgrund der strukturellen Voraussetzungen Vorkommen von an Baumhöhlen gebundenen Arten denkbar, woraus sich für diese Teilartengruppe eine Betrachtungsrelevanz ergibt.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen im Vorhabensgebiet dagegen völlig. Die in 2022 durchgeführte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) entlang der Westgrenze der geplanten Erweiterungsfläche OST belegt dort aktuell ein Vorkommen dieser artenschutzrechtlich bedeutsamen Reptilienart. Zumindest Teile des aktuellen Betrachtungsraumes rechnen demnach zum Siedlungsraum dieser Reptilienart. Da nur einzelne Nachweise gelangen ist von einer individuenarmen Population auszugehen. Auf dieser Basis wird das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen, da diese sich überwiegend von Zauneidechsen ernährt (Hauptbeutetierart). Für die angetroffene Zauneidechse ist jedoch eine Betrachtungsrelevanz gegeben.

Amphibien: Aufgrund der Inanspruchnahme lediglich terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme lediglich terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme lediglich terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Tagfalter: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (fehlende Bestände des Großen Wiesenknopfes) auszuschließen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Aufgrund des vorhandenen Eichenbestandes und aktueller Nachweise im Gebietsumfeld ist ein Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) nicht auszuschließen. Dementsprechend besteht für ihn als Einzelart eine Betrachtungsrelevanz. Für den 2022 im Plangebiet nachgewiesenen Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt wird, entfällt die Pflicht einer formalen artenschutzrechtlichen Prüfung. Seine Belange werden jedoch unter Kapitel 6 geprüft.

Sonstige Arten: Keine Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im geplanten Erweiterungsgebiet (deckender Waldbestand) nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.



Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung – auszuschließen – wie auch keine entsprechenden Nachweise gelangen.

Als für den Betrachtungsraum relevante Taxa verbleiben demnach die Gruppe der Fledermäuse, die Vögel sowie die beiddreien Einzelarten Haselmaus, Zauneidechse und Heldbock.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna werden die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- S 01** Umweltfachliche Bauüberwachung: Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Für alle Wieder-/Aufforstungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkunft zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat jeweils den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG v. 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung zu entsprechen. Das einzusetzende Saatgut muss aus regionaler Herkunft stammen.
- S 03** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung bei der Durchführung von Betriebsabläufen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- S 04** Neophyten-Kontrolle: Werden im Zuge der Rekultivierung Fremdmassen angenommen und als Oberboden eingebaut, so sind die dadurch hergestellten Areale über einen Zeitraum von 5 Jahren bezüglich aufkommen der Neophyten (invasive-Arten) – insbesondere aber bezüglich Vorkommen von Stechapfel-Arten (*Datura* sp.) zu untersuchen; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig; im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.
- E 01** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flutterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die beobachtete Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Für diese Artengruppe sind aufgrund ihrer zoogeographischen Verbreitungssituation bzw. belastbaren Negativ-Nachweisen Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausschließbar. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlich bedeutsame Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), für die eine formal bestehende Betroffenheit festgestellt wurde. Die zwischen März und Oktober 2017 durchgeführte Überprüfung des Plangebietes hinsichtlich möglicher Vorkommen der Art, blieb jedoch ergebnislos. Auch liegen keine Hinweise aus der regelmäßigen, jährlichen Nistkastenkontrolle im Süden des bestehenden Quarzsandtagebau vor (Stand 2023). Demzufolge rechnet das Plangebiet derzeit nicht zum Siedlungsraum der Haselmaus, so dass für sie auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine Wirkungsanalyse ist daher entbehrlich.

5.2 Fledermäuse

Aufgrund des betroffenen Quartierpotenzials (potenzielle und nachgewiesene Baumhöhlenquartiere) ist diese Artengruppe näher zu betrachten. Bei der aktuellen Kartierung wurden Vorkommen von insgesamt 15 Arten nachgewiesen: Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Da etliche dieser Arten bevorzugt Baumhöhlenquartiere nutzen ist - zumindest für sie - eine unmittelbare Betroffenheit nicht auszuschließen.

Im Netzfang nachgewiesen wurden dabei das Braune Langohr sowie die Kleine Bartfledermaus – zumindest diese beiden Taxa der jeweiligen Schwesterarten sind damit aktuell für den Vorhabensbereich auch tatsächlich belegt.

Für keine der 13 (15) Taxa wurde im Vorhabensbereich oder innerhalb des Suchraumes eine Wochenstube nachgewiesen.

Im Rahmen der Quartiertelemetrie gelangen innerhalb des Vorhabensbereiches vier Quartiernachweise. Eine tatsächliche Quartiernutzung innerhalb des Vorhabensbe-



reiches gelang für die Bechsteinfledermaus (ein Quartiernachweis) und die Mückenfledermaus (drei Quartiernachweise). Mit dem Braunen Langohr konnte im Gesamt-Suchraum – jedoch außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche - ebenfalls eine Quartiernutzung belegt werden, während dies für die ebenfalls besenderte Kleine Bartfledermaus nicht gelang.

Aufgrund ihres bekannten Quartiernutzungsverhaltens muss trotzdem davon ausgegangen werden, dass zumindest acht weitere der nachgewiesenen Taxa eine gelegentliche (temporäre) Quartiernutzung innerhalb des Vorhabensbereiches – insbesondere auch während der Zugzeit - nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt für Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Nymphenfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Für die Breitflügelfledermaus wird – für den betroffenen Landschaftsraum - eine Nutzung von Baumhöhlenquartieren dagegen ausgeschlossen.

Eine Nutzung von Balzquartieren innerhalb des Vorhabensbereiches konnte sowohl für Kleinabendsegler, als auch für den Großen Abendsegler negiert werden.

Aktuell sind daher keine Fortpflanzungsstätten, sondern lediglich Ruhestätten im Vorhabensbereich belegt.

Aufgrund der prognostizierten Betroffenheit wurde für alle 13 (15) Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die spezifischen Prüfbögen liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar eine aktuelle Begutachtung des betroffenen Gehölzbestandes hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden deutlich sichtbar markiert.
- V 02** Erhalt bzw. Schutz von Höhlenbäumen: Alle Trägerbäume von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen im verbliebenen Abbaugelände sind – sofern sie in den Schutzstreifen stehen - zu erhalten; auch wenn während der Abbauphase eine störoökologische Belastung der Höhlenstandorte nicht völlig auszuschließen ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Landschaftsraum zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie der Überwinterungsphase erfolgen; als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen. Da die Baumhöhlen im Oktober und November sowie auch schon wieder im Februar durchaus noch von Fledermäusen

als Schlafplatz genutzt werden können, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen. Alternativ ist vorlaufend zur Fällung eine morgendliche Schwärmkontrolle durchzuführen; bleibt diese ergebnislos, kann direkt nachlaufend die Rodung erfolgen.

- V 04** Stilllegung /Nutzungsverzicht von Waldflächen: Der Wald in den Zielräumen 1 bis 4 des Maßnahmenkonzeptes ist für die Dauer von 50 Jahren vollständig aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen. Die Waldentwicklung folgt ausschließlich ihrer natürlichen Eigenentwicklung, hierbei ist insbesondere stehendes Totholz als solches zu belassen um die natürliche Höhlenbildung – auch durch die vermehrte Anlage von Spechthöhlen – zu verstärken. Unvermeidbare Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind ausschließlich in den peripheren Bereichen entlang der Hauptforstwege durchzuführen; die Verkehrssicherungspflicht ist dabei auf eine Tiefe von maximal 30 m (Baumwurfänge) zu beschränken; hierbei sind möglichst mehrere Meter hohe Stammreste als stehendes Totholz zu belassen; das Schnittgut (Kronenholz, obere Stammteile) ist ebenfalls als Totholzspende im Randbereich der Stilllegungsfläche abzulegen. Das Forsteinrichtungswerk ist – sofern nicht schon geschehen – anzupassen und dies auch bei zukünftigen Überarbeitungen oder Fortschreibungen zu berücksichtigen.
- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum der Ränge 1 und 2 ein Fledermauskasten aus der Typenpalette Fledermaushöhle Typ 2F, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Auf Basis der in 2023 durchgeführten Quartiernachsuche konnten 108 Bäume dieser Kategorie ermittelt werden. Weiterhin wurde für vier Höhlenbäume eine tatsächliche Quartiernutzung nachgewiesen; für jeden dieser abgängigen Quartierbäume sind zusätzlich 10 Fledermauskästen kolonieartig aufzuhängen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugs-



dokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

- C 02** Verlagerung von Nistkästen: Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Nistkästen werden wegen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion für höhlenbrütende Vogelarten aber auch wegen ihrer Ruhestättenfunktion für einige der nachgewiesenen Fledermausarten dauerhaft gesichert. Dazu werden alle Nisthilfen – soweit die Trägerbäume nicht erhalten werden können - vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung oder unter deren direkter Aufsicht in die Zielräume 02 und 04 (vgl. Maßnahmenkonzept; Anlage des LBP) oder in den verbliebenen Baumbestand des nördlichen Schutzstreifens umgehängt. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die jeweiligen Kästen typengleich zu ersetzen. Die ONB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die neuen Standorte der Nistkästen nachgewiesen sind. Diese Standortverlagerung darf nicht während der Brutzeit erfolgen.

Vorgaben zu Installation, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Fledermauskästen

- Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen (3 bis 5 Stück) aufzuhängen.
- Die jeweils 10 Fledermauskästen für den unmittelbaren Ersatz abgängiger Quartierbäume sind als funktionale Einheit in den vier abgegrenzten Potenzialräumen in Zielraum 1 zu installieren.
- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel oder Drahtbügel zu verwenden.
- Die Kästen sind mindestens 3 - 4 m über dem Boden zu installieren.
- Die Orientierung der Einflugöffnung erfolgt – soweit sinnvoll möglich - zur wettergeschützten Seite.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beas-tung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist während der ersten fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Fledermauskästen muss entweder durch die ÖBB selbst erfolgen oder zumindest von dieser begleitet werden, wie auch die fachlich korrekte Maßnahmenumsetzung durch die ÖBB zu testieren ist.

Anmerkung zur Vorgehensweise bei C 01:

Fledermauskästen werden oft erst nach einiger Zeit von den Zielarten angenommen, weshalb es notwendig ist, unabhängig von der entsprechend des Rodungsfortschritts benötigten Zahl bereits mindestens ein Jahr vorlaufend zum Eingriff eine gewisse Marge (hier: 25 Kästen verschiedener Typen) aufzuhängen. Diese sind dann auf den tatsächlichen Bedarf anzurechnen. Diese Vorgehensweise ist durch die ÖBB vor jeder weiteren Rodung zu initiieren, zeitgerecht umzusetzen und nachzuweisen. Be-

zieht die jeweils zu bewertende Rodungsfläche einen nachgewiesenen Quartierstandort mit ein (hier: maßgeblich die Quartierbaumermittlung, Stand 2022 – vgl. hierzu den nachstehend eingefügten Luftbilddauszug), so sind dafür zusätzlich weitere 10 Fledermauskästen mit einem Jahr Vorlauf aufzuhängen. Diese 10 Fledermauskästen sind dabei zwingend in einem der ermittelten Potenzialräume F-1 bis F-4 zu installieren.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Fledermausgutachten (BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING, 2023) eingefügt, in dem die in 2022 für das Plangebiet ermittelten vier Quartierbäume dargestellt sind.



5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für elf Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie für sieben Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* vor. Für diese 18 Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (31 Arten) erfolgt dagegen eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem nicht definierten Erhaltungszustand (vier Arten) werden der Vollständigkeit halber ebenfalls tabellarisch dargestellt.

Greifvögel

Auf Basis der verfügbaren Datenlage sind Brutvorkommen der über der Erweiterungsfläche beobachteten und eindeutig determinierten Greifvogelarten Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*) und Sperber (*Accipiter nisus*) sowie Turm- und Wanderfalke (*Falco tinnunculus*, *Falco peregrinus*) für den Vorhabensbereich definitiv auszuschließen, da dort – auch in 2023 - keine Horste bzw. Horstbäume nachweisbar waren. Durch das Fehlen von Horsten kann auch ein Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Arten nachgewiesen; in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind jedoch Beeinträchtigungen der lokalen Vorkommen auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für Habicht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke wurde aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend oder sogar ungünstig-schlecht bewerteten Erhaltungszustandes eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Für alle anderen nachgewiesenen Greifvogelarten erfolgte aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes eine rein tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit ebenfalls für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die genannten vier Arten liegen dem Anhang bei.

Eulen

Im Rahmen der Dämmerungsbegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna in 2016 erfolgte auch eine gezielte Nachsuche nach rufenden Eulenarten. Hierbei gelangen keine Nachweise. Auch die im Vorhabensgebiet angetroffenen strukturellen Gegebenheiten lassen das lokale Brutvorkommen von Eulen weitgehend unwahrscheinlich erscheinen. Da innerhalb des geplanten Eingriffsraumes keine Horste dokumentiert werden konnten, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Ein Vorkommen des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für ihn ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden.



Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vor. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt.

Allein für den Raufußkauz (*Aegolius funereus* – obligater Bewohner von Schwarzspechthöhlen) und den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), besteht aufgrund des vorhandenen Höhlenangebotes innerhalb des Änderungsbereiches ein potenzielles Bruthabitatpotenzial. Da jedoch für beide Arten keine Nachweise gelangen und auch keine Hinweise Dritter vorliegen, sind auch für den Raufuß- und Waldkauz Wirkungsanalysen entbehrlich. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für die Mehrzahl der genannten Eulenarten möglich. In Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens von Eulenarten jedoch auszuschließen. Reine Jagdhabitats unterliegen nach der derzeitigen Rechtsauffassung nicht den Prüfanforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*), die bei Jagdflügen über dem beplanten Waldareal beobachtet werden konnten. Beide Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Daher besteht für die bisher angetroffenen Vertreter dieser ökologischen Gruppe keine Betroffenheit.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden bzw. ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler und Uferschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der beiden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die beiden genannten Arten liegen dem Anhang bei.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) sowie der vorstehend beschriebene Mauersegler (*Apus apus*). Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden diese Arten aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes – mit Ausnahme der Amsel, die auch Gehölze als Bruthabitats nutzt - kaum Vorkommensvoraussetzungen.



Das Vorkommen von Hausrotschwanz und Bachstelze konzentriert sich im Wesentlichen auf das vorhandene Betriebsgelände mit seinem Bauwerksbestand. Die beiden Arten werden somit als Randsiedler klassifiziert. Durch die geplante Flächennutzung wird das Vorkommen der Arten dieser ökologischen Gruppe nicht beeinflusst.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant. Die bei der Kartierung nachgewiesenen und dieser Gruppe zuzuordnenden Arten Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) besitzen innerhalb des zu begutachtenden Vorhabensbereiches aktuell jedoch nur Gastvogelstatus (Überflieger).

Für die in Hessen mit ungünstig-unzureichendem oder sogar ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand bewerteten Arten Kormoran und Stockente wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Die artenschutzrechtlichen Belange des Graureihers konnten dagegen aufgrund seines günstigen Erhaltungszustandes rein tabellarisch geprüft werden. Im Ergebnis tritt für die genannten Arten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für Kormoran und Stockente sind dem Anhang beigelegt.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Betrachtungsraum aufgrund seiner Waldeckung eine hohe Bedeutung. Insbesondere das Vorhandensein natürlicher Baumhöhlen und –spalten steigert die Bedeutung dieses Habitatkomplexes für die gehölzgebundene Avifauna. Demzufolge sind durch das Vorhaben sowohl Baumfrei- und Heckenbrüter, als auch Höhlen- und Nischenbrüter sowie im Strauchumfeld bodenbrütende Vogelarten betroffen. Von besonderem artenschutzrechtlichem Interesse sind dabei die Brutvorkommen von Grünfink (*Carduelis chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hauben- und Tannenmeise (*Parus cristatus*, *Parus ater*),



Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*). Zudem war der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) als Gastvogelart zu beobachten.

Aufgrund der Tatsache, dass im funktionalen Umfeld des Betrachtungsraumes großflächig, qualitativ vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden sind, nur eine sukzessive Waldinanspruchnahme vorgesehen ist und zudem eine begleitende Wiederaufforstung sowie eine großflächige Waldentwicklungssteuerung (Stillegung u.ä.) erfolgt, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen, gehölzgebundenen Vogelarten hinreichend gewahrt. Demzufolge sind keine relevanten Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Arten dieser ökologischen Gruppe zu erwarten. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bzw. sogar ungünstig schlecht bewerteten Erhaltungszustandes von Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kuckuck, Star, Stieglitz und Tannenmeise, erfolgte für diese sieben Vogelarten jeweils eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Für alle hier eingeordneten Arten mit einem in Hessen noch als günstig bewerteten Erhaltungszustand erfolgt dagegen nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für keine der in dieser Gruppe zusammengefassten Arten tritt – bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die sieben genannten Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar eine aktuelle Begutachtung des betroffenen Gehölzbestandes hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden deutlich sichtbar markiert.
- V 02** Erhalt bzw. Schutz von Höhlenbäumen: Alle Trägerbäume von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen im verbliebenen Abbaugelände sind – sofern sie in den Schutzstreifen stehen - zu erhalten; auch wenn während der Abbauphase eine störoökologische Belastung der Höhlenstandorte nicht völlig auszuschließen ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Landschaftsraum zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie der Überwinterungsphase erfolgen; als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen. Da die Baumhöhlen im Oktober und November sowie auch schon wieder im Februar durchaus noch von Fledermäusen



als Schlafplatz genutzt werden können, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen. Alternativ ist vorlaufend zur Fällung eine morgendliche Schwärmkontrolle durchzuführen; bleibt diese ergebnislos, kann direkt nachlaufend die Rodung erfolgen.

- V 04** Stilllegung /Nutzungsverzicht von Waldflächen: Der Wald in den Zielräumen 1 bis 4 des Maßnahmenkonzeptes ist für die Dauer von 50 Jahren vollständig aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen. Die Waldentwicklung folgt ausschließlich ihrer natürlichen Eigenentwicklung, hierbei ist insbesondere stehendes Totholz als solches zu belassen um die natürliche Höhlenbildung – auch durch die vermehrte Anlage von Spechthöhlen – zu verstärken. Unvermeidbare Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind ausschließlich in den peripheren Bereichen entlang der Hauptforstwege durchzuführen; die Verkehrssicherungspflicht ist dabei auf eine Tiefe von maximal 30 m (Baumwurfänge) zu beschränken; hierbei sind möglichst mehrere Meter hohe Stammreste als stehendes Totholz zu belassen; das Schnittgut (Kronenholz, obere Stammteile) ist ebenfalls als Totholzspende im Randbereich der Stilllegungsfläche abzulegen. Das Forsteinrichtungswerk ist – sofern nicht schon geschehen – anzupassen und dies auch bei zukünftigen Überarbeitungen oder Fortschreibungen zu berücksichtigen.
- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Vorhabensbereich stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- C 02** Verlagerung von Nistkästen: Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Nistkästen werden wegen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion für höhlenbrütende Vogelarten aber auch wegen ihrer Ruhestättenfunktion für einige der nachgewiesenen Fledermausarten dauerhaft gesichert. Dazu werden alle Nisthilfen – soweit die Trägerbäume nicht erhalten werden können - vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung oder unter deren direkter Aufsicht in die Zielräume 02 und 04 (vgl. Maß



nahmenkonzept; Anlage des LBP) oder in den verbliebenen Baumbestand des nördlichen Schutzstreifens umgehängt. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die jeweiligen Kästen typengleich zu ersetzen. Die ONB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die neuen Standorte der Nistkästen nachgewiesen sind. Diese Standortverlagerung darf nicht während der Brutzeit erfolgen.

- C 03** Installation von Vogelnistkästen (allgemein): Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum der Ränge 1 und 2 ein Nistkasten aus der Typenpalette Nisthöhle Typ 1B (verschiedene Lochtypen), Nisthöhle 2GR (Dreiloch, ovales Loch), Kleiberhöhle 5KL und Baumläuferhöhle 2B aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Auf Basis der in 2023 durchgeführten Quartiernachsuche konnten 108 Bäume dieser Kategorie ermittelt werden. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Die Installation sollte vorzugsweise in den ausgewiesenen Zielräumen 3 und/oder 4 erfolgen, kann aber auch in den Zielräumen 1 und 2 umgesetzt werden (vgl. dazu das Maßnahmenkonzept; Anlage des LBP).
- C 04** Installation von Vogelnistkästen (Hohltaube): Als Ersatz für den Verlust eines Reviers sind für die Hohltaube im Zielraum 1 insgesamt drei Hohltaubenhöhlen Nr. 4 aufzuhängen; die Hilfsgeräte sind dabei clusterartig zu installieren; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss - unter Anleitung der ÖBB – im Zielraum 1 innerhalb des ermittelten Potenzialraumes erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte nachgewiesen.
- K 01** Wiederaufforstung: Die im Vorhabensbereich vorhandene offene Wasseroberfläche wird zur Attraktivitätsminderung für wassergebundene Großvogelarten auf max. ca. 5 ha gehalten und ist daher nachlaufend zum Abbaufortschritt zu verfüllen; die so entstehenden Verfülltranchen sind dann unmittelbar (binnen Jahresfrist) wieder aufzuforsten.

Vorgaben zu Installation, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Nistkästen

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägeln oder Drahtbügel zu verwenden.



- Die Nisthilfen sind mindestens 3 m, für die Hohltaube mindestens 5 m über dem Boden zu installieren.
- Die Orientierung der Einflugöffnung erfolgt – soweit sinnvoll möglich - zur wettergeschützten Seite.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist während der ersten fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Verlagerung und Installation der Nistkästen muss entweder durch die ÖBB selbst erfolgen oder zumindest von dieser begleitet werden, wie auch die fachlich korrekte Maßnahmenumsetzung durch die ÖBB zu testieren ist.

Arten gehölzrarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Bereich des geplanten Abbaugeländes finden diese Arten aufgrund der vollflächigen Walddeckung jedoch keine geeigneten Vorhabensbedingungen. Im Bereich des unmittelbar an die geplante Erweiterungsfläche anschließenden Betriebsgeländes sowie an der daran anschließenden, besonnten Randzone des Vorhabensgebietes waren allerdings in den zurückliegenden Jahren regelmäßig Bluthänflinge bei der Nahrungssuche anzutreffen (aktuellster Nachweis: 2023). Eine unmittelbare Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist demzufolge dennoch ausschließbar.

Für den in Hessen mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Bluthänfling wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt für ihn kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für den Bluthänfling liegen dem Anhang bei.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden – entsprechend ihrer Nistplatzwahl - die im Untersuchungsraum brütenden Arten Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Auch die ‚synanthrop orientierten Arten‘ Bachstelze (*Motacilla alba*)



und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) nutzen durchaus derartige Strukturen. Zumindest Teile des geplanten Eingriffsraumes (Waldaußen- und –innenrandbereiche, Lichtungen u.ä.) entsprechen den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, so dass sich eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Für Goldammer und Waldlaubsänger deren Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig-unzureichend oder sogar als ungünstig-schlecht bewertet wird erfolgte formal eine spezifische Artenschutzprüfung. Für alle hier eingeordneten Arten mit einem in Hessen noch als günstig bewerteten Erhaltungszustand konnten ihre artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch geprüft werden. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit auch für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen für die Goldammer und den Waldlaubsänger liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 06** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben dieser Beschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch die Umweltfachliche Bauüberwachung, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, ist die Brut abzuwarten und die Erdarbeiten bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt der Vorhabensbereich eine aufgrund seiner vollflächigen Walddeckung keine Bedeutung als Bruthabitat für die hierher zu stellenden Arten. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit für Offenlandarten der lokalen Avifauna ist daher zu negieren.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind.



Für diese Arten war der geplante Vorhabensbereich aufgrund seiner strukturellen Eigenheiten und der aktuellen Nutzungssituation (Walddeckung) weitgehend unattraktiv. Allein die Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) war während der Winterbegehungen innerhalb des Vorhabensbereiches zu beobachten. Da sie während der Brutperiode nicht mehr anzutreffen war, wird sie folgerichtig als Wintergast klassifiziert. Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten konnten nicht als Rast- oder Wintergastvogelarten nachgewiesen werden. Eine relevante Trittsteinfunktion des begutachteten Plangebietes ist daher zu negieren.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im vorliegenden Fall Haustaube (*Columba livia f. domestica*), Kanadagans (*Branta canadensis*) und Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Anmerkung 1: Der beim Überflug beobachtete Kranich (*Grus grus* - Durchzug von rund 400 Individuen) gilt in Hessen nicht als Brutvogelart. Eine formale Prüfung seiner artenschutzrechtlichen Belange kann daher begründet entfallen, zumal die Art nur den Luftraum über der geplanten Erweiterungsfläche genutzt hat.

Anmerkung 2: Vogelarten, die im Rahmen der *Erfassung von Flugaktivitäten* (Büro für Umweltplanung, 2024) registriert wurden und deren Nachweis allein der Wasserfläche und nicht der geplanten Erweiterungsfläche zugeordnet wurden - wie bspw. Mehl- und Rauchschnalbe (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) oder Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) – finden in der vorliegenden Artenschutzprüfung ebenfalls keine Berücksichtigung, da keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.

Anmerkung 3: Vogelarten, die im Rahmen der aktuellen ornithologischen Kartierung (vgl. Ökologisches Gutachten - Büro für Umweltplanung, 2024) im unmittelbaren Umfeld der Erweiterungsfläche als Brutvögel oder Wintergäste beobachtet wurden, ohne dass dieses Gebiet funktionsrelevant für das beobachtete Vorkommen ist - wie bspw. Dohle und Saatkrähe (*Corvus monedula*, *Corvus frugilegus*) oder Teichralle (*Gallinula chloropus*) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) – finden in der vorliegenden Artenschutzprüfung ebenfalls keine Berücksichtigung, da keine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig- schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
 Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus innerhalb des Vorhabensbereiches auf Basis der aktuellen Erfassungsdaten; Abweichungen zur Status-Klassifizierung in der Gesamtartenliste sind möglich, da sich diese auf den Gesamtuntersuchungsraum bezieht.

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: Jahr in dem die Art im Vorhabensgebiet angetroffen wurde; Fraport: Nachweis durch *Bird Control der FRAPORT AG* zwischen 2021 und 2023 ohne genauere zeitliche Eingrenzung

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit von Arten ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Nahrungsgast	--	--	Fraport		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störungen während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Brutvogel	b	--	2023		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störungen während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kranich	<i>Grus grus</i>	Durchzieher	b	--	2023		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störungen während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Brutvogel	--	--	2022		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störungen während der Abbauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Randsiedler	b	I	2023		X		Kein Revier im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 05
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Überflieger	b	I	2023		(X)		Kein Horst im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 05, C 04
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	s	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 05
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Randsiedler	b	I	2023		X		Kein Revier im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Randsiedler	b	I	2022		X		Kein Nestnachweis im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauezeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauezeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauezeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauezeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel	b	I	2016	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	b	I	2023		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke; Störung während der Abbauzeit; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Wintergast	b	I	2016		X		Habitatveränderung, Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Brutvogel	b	I	2016	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 05, K 01
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	s	I	2016		X		Kein Horst im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Nahrungsgast	s	I	Fraport		X		Kein Horst im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, V 04, V 05
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleucos</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Wanderfalke	<i>Alcedo atthis</i>	Nahrungsgast	s	I	Fraport		X		Kein Horst im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Geleeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 06

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen, Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke; Störung während der Abbauphase; § 44 Abs. 5 BNatSchG ist gegeben	V 06

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, K 01
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Kernbeißer	<i>Cocc. coccothraustes</i>	Brutvogel	b	I	2016	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, K 01
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	2023		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2023		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2016		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	2023		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2016	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Brutvogel	b	I	2023	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 03, V 04, V 05, C 02, C 03
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten elf Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht ausschließbaren; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	Nahrungsgast	b	I	2023		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nahrungsgast	s	I	2016		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, V 06, K 01
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Überflieger	b	I	2023		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nahrungsgast	s	I	2023		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 06

Eine Betroffenheit der sieben vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie für die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde dagegen eine formal bestehende Betroffenheit festgestellt, da in 2022 eine gezielte, systematische Nachsuche nach entsprechenden im Osten des Betriebsgeländes bzw. entlang der Westgrenze der geplanten Erweiterungsfläche OST durchgeführt. Hierdurch konnte aktuell auch in diesem Bereich ein Vorkommen dieser artenschutzrechtlich bedeutsamen Reptilienart belegt werden. Zumindest die vorgenannten Teile des aktuellen Betrachtungsraumes rechnen demnach zum Siedlungsraum dieser betrachtungsrelevanten Reptilienart. Da nur einzelne Nachweise gelangen ist allerdings von einer individuenarmen Population auszugehen. Auf dieser Basis wird daher zwingend das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen, da diese sich überwiegend von Zauneidechsen ernährt.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen für die Zauneidechse sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 07** Fang und Umsiedlung von Eidechsen: Vor Abbaubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Bereich der westliche Peripherie (besonnte Waldrandzone) der Erweiterungsfläche sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in das hergestellte Ersatzhabitat (vgl. C 05) umzusiedeln. Das Fangareal ist (bei Bedarf bzw. situationsbedingt) durch eine Folienwand gegen eine Zuwanderung von außen abzugrenzen; die finale Bewertung der Notwendigkeit einer Zuwanderungsbarriere erfolgt durch die ÖBB, die hierzu der ONB einen Ergebnisvermerk zuleitet.
- C 05** Schaffung eines Ersatzhabitats: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 08) ein geeignetes Areal innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Gemenge-Komplexe aus Blocksteinen und Sand in enger Verzahnung mit Totholzhaufen/-stapel einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins-

oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden. Ein geeigneter Standort bzw. Zielraum für die Herstellung des Ersatzhabitates ist im Rahmen des Planverfahrens innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze festzulegen.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Hessen nicht vor.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Heuschreckenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Vertreter dieser Gruppe betroffen, so dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfallen kann.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den angetroffenen Balkenschröter (*Dorcus parallelipedus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

Für den artenschutzrechtlich relevante Heldbock (*Cerambyx cerdo*) erfolgte in 2016 eine gezielte Überprüfung des Vorhabensgebietes hinsichtlich möglicher Brutbäume. Hierbei wurden keine Brutbäume innerhalb des geplanten Abbauggebietes nachgewiesen. Auf Basis der aktuell ermittelten Datenlage rechnet daher der Vorhabensbereich derzeit (Stand 2016) nicht zum Siedlungsraum dieser artenschutzrechtlich bedeutsamen Käferart. Da aus dem umgebenden Landschaftsraum allerdings aktuelle Heldbock-Vorkommen bekannt sind, ist perspektivisch nicht auszuschließen, dass die Art auch in die Waldflächen des Vorhabensgebietes einwandert, zumal die Gehölzrodung hier nur abschnittsweise über einen Zeitraum von rund fünf Jahren erfolgen soll. Dementsprechend sind vorsorgend geeignete Maßnahmen zu formulieren, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG für diese Art wirksam zu vermeiden.

Da für den artenschutzrechtlich bedeutsamen Heldbock vorhabensbedingte Beeinträchtigungen perspektivisch nicht vollständig auszuschließen sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer spezifischen Artenschutzprüfung. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für den Heldbock hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen für den Heldbock sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 08 Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Heldbock): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für den Heldbock ist unmittelbar vor jeder Rodungsphase eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich aktuell befallener Brutbäume durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Brutbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann C 06.

C 06 Bergung von Brutbäumen des Heldbocks: Erkannte Brutbäume des Heldbocks, die nicht innerhalb eines Schutzstreifens stocken und somit nicht erhalten werden können, sind sorgsam zu fällen und das Stamm- und Kronenholz in einen ungestörten Randbereich zu verlagern; hierdurch ist es den Heldbocklarven möglich ihre Entwicklung zum adulten Käfer abzuschließen. Mögliche Individualverluste durch die Fällung sind dem ‚allgemeinen Tötungsrisiko‘ gleichzusetzen und nicht als erheblich zu bewerten.



5.11 Sonstige Tierarten

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, weshalb für die nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallenden Arten der abzuschichtenden Gruppen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die Belange der derart betroffenen Arten - wie bspw. für die beobachteten Sandlaufkäferarten (*Cicindela campestris* und *Cicindela hybrida*) - werden jedoch in Kapitel 6 betrachtet.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Auch andere, als die in § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 4 BNatSchG genannten Pflanzenarten sind aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Demzufolge sind durch das Vorhaben auch keine *besonders geschützten* Pflanzenarten betroffen, so dass die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bereits im Grundsatz entfällt.

Ergänzende Anmerkung

Bei dem alten Buchen-Mischwald mit über 130 jährigen (Stand 2025) Rotbuchen und Stieleichen handelt es sich nicht um ein LRT 9130 – *Waldmeister-Buchenwald*, da der kleinräumige Bestand durch eine intensive forstliche Nutzung stark anthropogen beeinflusst ist (letzte vollflächige Durchforstung 2016/2017). Die Kartieranleitung zum LRT 9130 gibt jedoch vor: ‚*Mindestens größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung müssen vorhanden sein*‘. Von den in der Kartieranleitung genannten typischen Arten kommen lediglich *Fagus sylvatica* (Rotbuche) und *Melica uniflora* (Einblütiges Perlgras) vor, was als Klassifizierungsmerkmal nicht tragfähig ist. Zudem wurde bei der anlassbezogenen Begehung im Februar 2025 innerhalb des Buchen-Mischwaldes das gehäufte Aufkommen der Kermesbeere (*Phytolacca* sp.) als invasive Art festgestellt. Eine Wirkungsanalyse hinsichtlich eines betroffenen LRT kann somit entfallen.

6. National geschützte Arten

Im Vorhabensbereich ist das Vorkommen von Arten nicht auszuschließen - teilweise sogar belegt - die durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt oder im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind, jedoch nicht unter § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG fallen. Im Falle der Reptilien und Amphibien erfolgte eine gezielte Nachsuche im Rahmen der systematischen Erfassung, die auch Vorkommen derart klassifizierter Arten erbrachte. In weiteren Einzelfällen gelangen für verschiedene Tiergruppen sogar Nachweise dieser Einstufung als Beibeobachtungen der aktuellen faunistischen Erfassung, wie auch durch die regelmäßigen Erfassungen durch die ökologische Begleitung des Abbaufortschrittes (seit 2018) eine Vielzahl ergänzender Nachweise vorliegt. Nachfolgend werden diese belegten, aber auch erwartbare Vorkommen getrennt nach Artengruppen benannt und mit der zu erwartenden Eingriffswirkung in Beziehung gesetzt:

Säugetiere

Die gelegentlich bei den Begehungen – tlw. auch im Umfeld des Vorhabensbereiches - nachgewiesenen Arten Feldhase (*Lepus europaeus*), Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) besitzen ebenso einen Schutzstatus gemäß BArtSchV, wie die nachweislich belegten Vorkommen von Siebenschläfer (*Glis glis*) und Waldmaus (*Apodemus sylvatica*) – wobei sich für beide Arten die belegbaren Nachweise auf den Abbaubereich SÜDOST (Nistkästen) verorten. Auch für diverse erwartbare Maus- und Spitzmausarten sowie das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) gilt diese Schutz-Klassifizierung. Da die überplanten Lebensraumtypen (Wald, Waldrand, Saumgesellschaften u.a.m.) im betroffenen Landschaftsraum häufig und verbreitet auftreten und zudem nicht über besondere Standortbedingungen verfügen, kann aufgrund der Mobilität der betroffenen Arten begründet von einer Verlagerung ihres Siedlungsraumes ausgegangen werden. Dementsprechend sind für diese Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Säugetierartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Reptilien

Die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) besitzt ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV. Aufgrund ihrer Mobilität und den strukturell den standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechenden Landschaftsstrukturen (Wald, Waldränder, Saumgesellschaften u.a.m.), sind für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Speziell an die Bedürfnisse der Blindschleiche angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Tagfalter

Einige der bei den aktuellen Begehungen beobachteten Tagfalterarten weisen einen Schutzstatus gemäß BArtSchV auf. Hierbei handelt es sich um verbreitete Arten wie Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*)



und Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*). Während der Kleine Perlmutterfalter als Wanderfalter keinen festen Ortsbezug besitzt, besiedeln Hauhechelbläuling und Kleiner Feuerfalter blütenreiche Saumgesellschaften und Pionierfluren. Aufgrund dieser ökologischen Ausrichtung kann für diese Arten eine vorhabensbedingte Beeinträchtigungswirkung ausgeschlossen werden. Speziell an die Bedürfnisse des betroffenen Tagfalterartenspektrums angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Xylobionte Käfer

Im Rahmen der aktuellen faunistischen Erfassung gelang auch die Zufallsbeobachtung des Balkenschchröters (*Dorcus parallelipedus*) der ebenfalls einen Schutzstatus gemäß BArtSchV besitzt. Gleiches gilt für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) dessen lokales Vorkommen im Rahmen der Reptilien-Nachsuche als Beibeobachtung ebenfalls belegt werden konnte. Beide Arten besitzen eine Bindung an Wald- bzw. Gehölzbiotope mit Totholzvorkommen - die im Gebietsumfeld großräumig zur Verfügung stehen - in Verbindung mit ihrer Mobilität (flugfähige Käferart) sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insbesondere zur Förderung des lokalen Hirschkäfer-Bestandes sollten jedoch innerhalb der Schutzstreifen potenziell nutzbare ‚Bruthabitatkomplexe‘ angelegt werden.

Empfohlene Maßnahme zur Förderung des lokalen Vorkommens:

- E 02** Schaffung von Bruthabitatpotenzialen für den Hirschkäfer: Innerhalb der Sicherheitsstreifens im Norden und Süden der Erweiterungsfläche sind an mehreren Stellen (je nach Massenverfügbarkeit) Depots von Eichen-Wurzelstubben und dickerem Kronenholz anzulegen; zur Beschleunigung der Verrottung (hier: Mulmbildung) sind diese Habitatkomplexe in flache Gruben zu platzieren.

Sonstige Arten

Als Beibeobachtungen der faunistischen Erfassung sind Vorkommen weiterer Arten - hier: zwei Sandlaufkäferarten (*Cicindela campestris* und *Cicindela hybrida*) - innerhalb des Betrachtungsraumes belegt, die einen gesetzlichen Schutz nach der BArtSchV genießen. Für die beiden Sandlaufkäferarten sind jedoch Beeinträchtigungswirkungen vollständig auszuschließen, da beide *Cicindela*-Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität ihre Siedlungsräume schnell verlagern können und zudem durch die, den Abbaufortschritt stetig begleitenden, Rohbodenflächen immer wieder neue, nutzbare Siedlungsräume vorfinden. Speziell an die Bedürfnisse der beiden hierher gestellten Arten angepasste Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der aktuell ermittelten Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ und funktional gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar eine aktuelle Begutachtung des betroffenen Gehölzbestandes hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden deutlich sichtbar markiert.
- V 02** Erhalt bzw. Schutz von Höhlenbäumen: Alle Trägerbäume von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen im verbliebenen Abbaugelände sind – sofern sie in den Schutzstreifen stehen - zu erhalten; auch wenn während der Abbauphase eine störökologische Belastung der Höhlenstandorte nicht völlig auszuschließen ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Landschaftsraum zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit sowie der Überwinterungsphase erfolgen; als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen. Da die Baumhöhlen im Oktober und November sowie auch schon wieder im Februar durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen. Alternativ ist vorlaufend zur Fällung eine morgendliche Schwärmkontrolle durchzuführen; bleibt diese ergebnislos, kann direkt nachlaufend die Rodung erfolgen.

V 04 Stilllegung /Nutzungsverzicht von Waldflächen: Der Wald in den Zielräumen 1 bis 4 des Maßnahmenkonzeptes ist für die Dauer von 50 Jahren vollständig aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen. Die Waldentwicklung folgt ausschließlich ihrer natürlichen Eigenentwicklung, hierbei ist insbesondere stehendes Totholz als solches zu belassen um die natürliche Höhlenbildung – auch durch die vermehrte Anlage von Spechthöhlen – zu verstärken. Unvermeidbare Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind ausschließlich in den peripheren Bereichen entlang der Hauptforstwege durchzuführen; die Verkehrssicherungspflicht ist dabei auf eine Tiefe von maximal 30 m (Baumwurfänge) zu beschränken; hierbei sind möglichst mehrere Meter hohe Stammreste als stehendes Totholz zu belassen; das Schnittgut (Kronenholz, obere Stammteile) ist ebenfalls als Totholzspende im Randbereich der Stilllegungsfläche abzulegen. Das Forsteinrichtungswerk ist – sofern nicht schon geschehen – anzupassen und dies auch bei zukünftigen Überarbeitungen oder Fortschreibungen zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Unabhängig zu dem für die vorstehenden Zielräume definierten 50-jährigen Nutzungsverzicht ist zu berücksichtigen, dass die bereits in 2022 final hergestellten Ersatzaufforstungen (Kompensation für die Waldrodungen im Abbaugelände SÜDOST) auf der Verfüllfläche 2 innerhalb des Betriebsgeländes, ebenfalls keiner forstlichen Nutzung unterliegen oder zukünftig unterliegen werden. Da diese Flächen nicht öffentlich zugänglich sind kann hier sogar im Wesentlichen auf Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verzichtet werden. Ohne den bereits hier als Zielraum 4 abgegrenzten Teilbereich (Größe: 1,5 ha) verbleibt so noch eine Fläche von rund 8,4 ha in der eine ungestörte Waldentwicklung stattfinden kann. Hinzu kommen Aufforstungen auf der Restfläche im Bereich der Verfüllfläche 2 (1,35 ha) - die sofort nach Plangenehmigung umsetzbar sind- sowie Aufforstungen im Bereich der Verfüllfläche 3.1 (5,64 ha), die ebenfalls kurzfristig angelegt werden können. Daraus aufbauend ist fachlich begründet anzunehmen, dass zeitliche Defizite zwischen dem vertraglich festgelegten Ende der Waldstilllegung(hier: 50 Jahre) und der Entwicklungszeit der Wiederaufforstung bis zum Bestandsalter von 50 Jahren strukturell und funktional durch die vorgenannten Waldflächen kompensiert werden.

Im Rahmen dieser funktionalen Betrachtung sind allerdings auch der aktuelle Waldzustand sowie das Bestandsalter zu berücksichtigen. Gerade da der Buchenaltbestand aktuell schon ein Bestandsalter von 130 Jahren besitzt wäre in 50 Jahren von einer erheblichen Überalterung (180 Jahre) auszugehen, die mit Sicherheit auch mit einer strukturellen und funktionalen Änderung der artenschutzrechtlich relevanten Waldfunktion einherge-



hen wird – gerade auch angesichts des derzeitigen Waldzustandes (großflächig absterbende Baumgestände).

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Vorhabensbereich stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 06** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.
- Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben dieser Beschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch die Umweltfachliche Bauüberwachung, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, ist die Brut abzuwarten und die Erdarbeiten bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.
- V 07** Fang und Umsiedlung von Eidechsen: Vor Abbaubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Bereich der westliche Peripherie (besonnte Waldrandzone) der Erweiterungsfläche sind die vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in das hergestellte Ersatzhabitat (vgl. C 05) umzusiedeln. Das Fangareal ist (bei Bedarf bzw. situationsbedingt) durch eine Folienwand gegen eine Zuwanderung von außen abzugrenzen; die finale Bewertung der Notwendigkeit einer Zuwanderungsbarriere erfolgt durch die ÖBB, die hierzu der ONB einen Ergebnisvermerk zuleitet.
- V 08** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Heldbock): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für den Heldbock ist unmittelbar vor jeder Rodungsphase eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich aktuell befallener Brutbäume durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Brutbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann C 06.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum der Ränge 1 und 2 ein Fledermauskasten aus der Typenpalette Fledermaushöhle Typ 2F, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Auf Basis der in 2023 durchgeführten Quartiernachsuche konnten 108 Bäume dieser Kategorie ermittelt werden. Weiterhin wurde für vier Höhlenbäume eine tatsächliche Quartiernutzung nachgewiesen; für jeden dieser abgängigen Quartierbäume sind zusätzlich 10 Fledermauskästen kolonieartig aufzuhängen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- C 02** Verlagerung von Nistkästen: Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Nistkästen werden wegen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion für höhlenbrütende Vogelarten aber auch wegen ihrer Ruhestättenfunktion für einige der nachgewiesenen Fledermausarten dauerhaft gesichert. Dazu werden alle Nisthilfen – soweit die Trägerbäume nicht erhalten werden können - vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung oder unter deren direkter Aufsicht in die Zielräume 02 und 04 (vgl. Maßnahmenkonzept; Anlage des LBP) oder in den verbliebenen Baumbestand des nördlichen Schutzstreifens umgehängt. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, sind die jeweiligen Kästen typengleich zu ersetzen. Die ONB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die neuen Standorte der Nistkästen nachgewiesen sind. Diese Standortverlagerung darf nicht während der Brutzeit erfolgen.
- C 03** Installation von Vogelnistkästen (allgemein): Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum der Ränge 1 und 2 ein Nistkasten aus der Typenpalette Nisthöhle Typ 1B (verschiedene Lochtypen), Nisthöhle 2GR (Dreiloch, ovales Loch), Kleiberhöhle 5KL und Baumläuferhöhle 2B aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Auf Basis der in 2023 durchgeführten Quartiernachsuche konnten 108 Bäume dieser Kategorie ermittelt werden. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumen-



tation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen. Die Installation sollte vorzugsweise in den ausgewiesenen Zielräumen 3 und/oder 4 erfolgen, kann aber auch in den Zielräumen 1 und 2 umgesetzt werden (vgl. dazu das Maßnahmenkonzept; Anlage des LBP).

- C 04** Installation von Vogelnistkästen (Hohltaube): Als Ersatz für den Verlust eines Reviers sind für die Hohltaube im Zielraum 1 insgesamt drei Hohltaubenhöhlen Nr. 4 aufzuhängen; die Hilfsgeräte sind dabei clusterartig zu installieren; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss - unter Anleitung der ÖBB – im Zielraum 1 innerhalb des ermittelten Potenzialraumes erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Die Maßnahme wird gegenüber der ONB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte nachgewiesen.
- C 05** Schaffung eines Ersatzhabitats: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, ist vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 08) ein geeignetes Areal innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Gemenge-Komplexe aus Blocksteinen und Sand in enger Verzahnung mit Totholzhaufen/-stapel einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden. Ein geeigneter Standort bzw. Zielraum für die Herstellung des Ersatzhabitates ist im Rahmen des Planverfahrens innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze festzulegen.
- C 06** Bergung von Brutbäumen des Heldbocks: Erkannte Brutbäume des Heldbocks, die nicht innerhalb eines Schutzstreifens stocken und somit nicht erhalten werden können, sind sorgsam zu fällen und das Stamm- und Kronenholz in einen ungestörten Randbereich zu verlagern; hierdurch ist es den Heldbocklarven möglich ihre Entwicklung zum adulten Käfer abzuschließen. Mögliche Individualverluste durch die Fällung sind dem ‚allgemeinen Tötungsrisiko‘ gleichzusetzen und nicht als erheblich zu bewerten.

Vorgaben zu Installation, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Fledermauskästen

- Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen (3 bis 5 Stück) aufzuhängen.
- Die jeweils 10 Fledermauskästen für den unmittelbaren Ersatz abgängiger Quartierbäume sind als funktionale Einheit in den vier abgegrenzten Potenzialräumen in Zielraum 1 zu installieren.



- Für die Befestigung der Fledermauskästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel oder Drahtbügel zu verwenden.
- Die Kästen sind mindestens 3 - 4 m über dem Boden zu installieren.
- Die Orientierung der Einflugöffnung erfolgt – soweit sinnvoll möglich - zur wettergeschützten Seite.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist während der ersten fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Installation der Fledermauskästen muss entweder durch die ÖBB selbst erfolgen oder zumindest von dieser begleitet werden, wie auch die fachlich korrekte Maßnahmenumsetzung durch die ÖBB zu testieren ist.

Vorgaben zu Installation, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Nistkästen

- Für die Befestigung der Nistkästen an den Bäumen sind ausschließlich Alunägel oder Drahtbügel zu verwenden.
- Die Nisthilfen sind mindestens 3 m, für die Hohлтаube mindestens 5 m über dem Boden zu installieren.
- Die Orientierung der Einflugöffnung erfolgt – soweit sinnvoll möglich - zur wettergeschützten Seite.
- Eine direkte, dauerhafte Besonnung ist zu vermeiden.
- Sofern die ausgewählten Trägerbäume über eine dichte, umlaufende Beastung verfügen, ist ein geringfügiger Rückschnitt störender Äste durchzuführen.
- Defekte oder abgängige Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die angetroffene Belegung ist während der ersten fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Pflege zu dokumentieren.
- Die Verlagerung und Installation der Nistkästen muss entweder durch die ÖBB selbst erfolgen oder zumindest von dieser begleitet werden, wie auch die fachlich korrekte Maßnahmenumsetzung durch die ÖBB zu testieren ist.

Anmerkung zur Vorgehensweise bei C 01:

Fledermauskästen werden oft erst nach einiger Zeit von den Zielarten angenommen, weshalb es notwendig ist, unabhängig von der entsprechend des Rodungsfortschritts benötigten Zahl bereits mindestens ein Jahr vorlaufend zum Eingriff eine gewisse Marge (hier: 25 Kästen verschiedener Typen) aufzuhängen. Diese sind dann auf den tatsächlichen Bedarf anzurechnen. Diese Vorgehensweise ist durch die ÖBB vor jeder weiteren Rodung zu initiieren, zeitgerecht umzusetzen und nachzuweisen. Bezieht die jeweils zu bewertende Rodungsfläche einen nachgewiesenen Quartierstandort mit ein (hier: maßgeblich die Quartierbaumermittlung, Stand 2022 – vgl. hierzu den nachstehend eingefügten Luftbildauszug), so sind dafür zusätzlich weitere 10 Fledermauskästen mit einem Jahr Vorlauf aufzuhängen. Diese 10 Fledermaus-



kästen sind dabei zwingend in einem der ermittelten Potenzialräume F-1 bis F-4 zu installieren.

Nachfolgend ist ein Auszug aus dem Fledermausgutachten (BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING, 2023) eingefügt, in dem die in 2022 für das Plangebiet ermittelten vier Quartierbäume dargestellt sind.



FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

K 01 Wiederaufforstung: Die im Vorhabensbereich vorhandene offene Wasserfläche wird zur Attraktivitätsminderung für wassergebundene Großvogelarten auf max. ca. 5 ha gehalten und ist daher nachlaufend zum Abbaufortschritt zu verfüllen; die so entstehenden Verfülltranchen sind dann unmittelbar (binnen Jahresfrist) wieder aufzuforsten.

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

- S 01** Umweltfachliche Bauüberwachung: Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- S 02** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Für alle Wieder-/Aufforstungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkünfte zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat jeweils den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG v. 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung zu entsprechen. Das einzusetzende Saatgut muss aus regionaler Herkunft stammen.
- S 03** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die ggf. notwendige Beleuchtung bei der Durchführung von Betriebsabläufen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- S 04** Neophyten-Kontrolle: Werden im Zuge der Rekultivierung Fremdmassen angenommen und als Oberboden eingebaut, so sind die dadurch hergestellten Areale über einen Zeitraum von 5 Jahren bezüglich aufkommender Neophyten (invasive-Arten) – insbesondere aber bezüglich Vorkommen von Stechapfel-Arten (*Datura* sp.) zu untersuchen; hierzu sind mindestens zwei Begehungstermine (Mai und September) notwendig; im Nachweisfall sind die angetroffenen Pflanzen – in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung – mechanisch zu entfernen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Verzicht auf Trassierband: bei allen Abgrenzungen oder Kennzeichnungen von räumlichen Grenzen ist auf den Einsatz von Trassierband (Flutterband) zu verzichten um Plastikmüll zu vermeiden und dabei vor allem den Eintrag von Trassierbandstücken (Plastikmüll) in die umgebende Landschaft zu vermeiden. Zur sicheren Abgrenzung sind vor allem Bauzaunelement, Holzgatter u.ä. zu verwenden; notwendige Markierungen sind durch Holzpflocke oder Markierungsfarbe herzustellen.
- E 02** Schaffung von Bruthabitatpotenzialen für den Hirschkäfer: Innerhalb der Sicherheitsstreifens im Norden und Süden der Erweiterungsfläche sind an mehreren Stellen (je nach Massenverfügbarkeit) Depots von Eichen-Wurzelstubben und dickerem Kronenholz anzulegen; zur Beschleunigung der Verrottung (hier: Mulmbildung) sind diese Habitatkomplexe in flache Gruben zu platzieren.

Anmerkung:

Weiterführende und detailliertere Hinweise zur Kompensation der Beeinträchtigungswirkungen des Vorhabens für die betroffenen Fledermaus- und Höhlenbrüterarten sind dem den Antragsunterlagen beigefügten ‚*Maßnahmenkonzept für Höhlenbrüter und Fledermausarten*‘ (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG; 02/2025) zu entnehmen.



Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Fledermäuse	Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen)	V 01	Vermeidung
	Erhalt bzw. Schutz von Höhlenbäumen	V 02	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 03	
	Stilllegung /Nutzungsverzicht von Waldflächen	V 04	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen	C 01	CEF
	Verlagerung von Nistkästen	C 02	CEF
Vögel	Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen)	V 01	Vermeidung
	Erhalt bzw. Schutz von Höhlenbäumen	V 02	Vermeidung
	Stilllegung /Nutzungsverzicht von Waldflächen	V 04	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 05	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 06	Vermeidung
	Verlagerung von Nistkästen	C 02	CEF
	Installation von Nistkästen (allgemein)	C 03	CEF
	Installation von Nistkästen (Hohltaube)	C 04	CEF
Ersatzaufforstung	K 01	Kompensation	
Reptilien	Fang und Umsiedlung von Eidechsen	V 07	Vermeidung
	Schaffung eines Ersatzhabitates	C 05	CEF
Heldbock	Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Heldbock)	V08	Vermeidung
	Bergung von Brutbäumen des Heldbocks	C 06	CEF
Allgemein	Umweltfachliche Bauüberwachung	S 01	Vermeidung
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	S 02	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten für Insekten	S 03	Empfehlung
	Neophytenkontrolle	S 04	Sonstige
	Verzicht auf Trassierband	E 01	Empfehlung
	Schaffung von Bruthabitatpotenzialen für den Hirschkäfer	E 02	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz ²												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
C 02												
C 03												
C 04												
C 06												
V 01												
V 02												
V 03												
V 04												
V 05												
V 06*												
V 07												
V 08												
K 01												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase
---------	--	--------------	--	-----------------	--	--------------

* Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich

² Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zwingende zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung



8. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für Zauneidechse, Heldbock und 15 Fledermausarten sowie für 53 aktuell nachgewiesene Vogelarten eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Für die beiden Einzelarten, die Fledermausarten und für elf Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie sieben Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der Erweiterung des Quarzsandtagebaus Raunheim im geplanten Vorhabensbereich kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach



Rimbach, den 24. Februar 2025

Dr. Jürgen Winkler



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
FM	: Fledermäuse
ggf.	: gegebenenfalls
HB	: Höhlenbrüter
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
NB	: Nischenbrüter
Nr	: Nummer
ÖBB	: Ökologische Baubegleitung
ONB	: Obere Naturschutzbehörde
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING, (2023): Fledermauskundliches Gutachten für die geplante ‚Erweiterung OST 1‘, Quarzsandtagebau Raunheim
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2025): Ökologisches Gutachten zur geplanten Erweiterung des Quarzsandtagebaus Raunheim um 12,43 ha
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2025): Maßnahmenkonzept für Höhlenbrüter und Fledermausarten zur geplanten Erweiterung des Quarzsandtagebaus Raunheim um 12,43 ha
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774). – *Myotis* 38: 51-59.
- FRAPORT AG (2017): Untersuchung des Vogelaufkommens im Raunheimer Waldsee
- FRAPORT AG (2018): Untersuchung des Vogelaufkommens im Raunheimer Waldsee
- FRAPORT AG (2019): Untersuchung des Vogelaufkommens im Raunheimer Waldsee



- FRAPORT AG (2020): Untersuchung des Vogelaufkommens im Raunheimer Waldsee
- FRAPORT AG (2021-2023): Untersuchung des Vogelaufkommens im Raunheimer Waldsee
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Hirschkäfer
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Artensteckbrief Kreuzkröte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung

- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)



Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*)
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Teilgruppe *Vögel*

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)
 Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 Grünfink (*Carduelis chloris*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Haubenmeise (*Parus cristatus*)
 Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kuckuck (*Cuculus canorus*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mauersegler (*Apus apus*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Star (*Sturnus vulgaris*)
 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
 Stockente (*Anas platyrhynchos*)
 Tannenmeise (*Parus ater*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Teilgruppe *Reptilien*

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe *Totholzbesiedelnde Käfer*

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Teilgruppe – Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	2
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Waldfledermaus; bevorzugt Laubwaldgebiete (feuchte Mischwälder); höchste Siedlungsdichten in strukturreichen Laubwäldern mit gutem Höhlenangebot; Sommerquartiere in Baumhöhlen und Nistkästen, selten in/an Gebäuden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen und Kellern, aber auch in geeigneten Baumhöhlen; lesen ihre Beute aus dem Flug von Blättern, Zweigen oder dem Boden auf</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen auftretend, jedoch wohl immer nur lokal verbreitet, nirgends häufig</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; hierbei gelang im Rahmen der Quartiertelemetrie der Nachweis einer aktuellen Baumquartiernutzung (Sommerquartier).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland 3/1
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen 2/2
Erhaltungszustand	in Hessen <i>Braunes Langohr</i>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>Braunes Langohr</i>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Hessen <i>Graues Langohr</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>Graues Langohr</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Braunes Langohr: Vorwiegend an Wald gebunden, hier meist in gut strukturierten Laubwäldern, dort auch Jagdgebiete; Wochenstuben in Baumhöhlen, selten an Gebäuden</i> <i>Graues Langohr: Wärmeliebend und Kulturlandschaften bevorzugend; Hausfledermaus die geschlossene Waldgebiete meidet; bevorzugt Gebäudequartiere, selten in Fledermauskästen.</i>	
Verbreitung		<i>Braunes Langohr: In Deutschland und Hessen flächig verbreitet; Schwerpunktorkommen in Hessen sind nicht erkennbar</i> <i>Graues Langohr: in Deutschland bis auf den äußersten Norden vorkommend, in Hessen nur zerstreut anzutreffen, wobei Vorkommen im Rhein-Main-Gebiet belegt sind</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<i>Vorkommen des Artenkomplexes wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; Netzfang eines Braunen Langohrs; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird zumindest für das Braune Langohr eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein tatsächlicher Quartiernachweis im Rahmen der Quartiertelemetrie liegt jedoch deutlich außerhalb des Planungsraumes.</i>	
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) - Blatt 3	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Braunes/Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) - Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	G 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Synanthrope Art, die sowohl ihre Reproduktionsquartiere, als auch ihre Überwinterungsquartiere in und an Gebäuden sucht; auch die Jagdhabitats liegen vorzugsweise im Siedlungsbereich oder den angrenzenden Kulturlandschaften.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend verbreitet, mit einem Schwerpunktorkommen in der norddeutschen Tiefebene; in Hessen konzentrieren sich die bisher vorliegenden Nachweise auf Südhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des fehlenden Quartierpotenzials wird die Art als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine geeigneten Quartierpotenziale vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird zumindest der Luftraum über der östlichen Peripherie des Änderungsbereiches genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch oben genannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bevorzugt halboffene, durch Bäume, Gebüsche und Hecken gegliederte Landschaften, besiedelt aber auch Wälder. Hierbei gilt sie als typischer Randlinienjäger und jagt entlang von Waldinnen- und –außenrändern oder entlang von Gehölzzügen und Hecken; Sommerquartiere meist in alten Baumhöhlen, auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Wochenstuben meist in Gebäuden oder in Nistkästen; Winterquartiere fast ausschließlich unterirdisch (Keller, Stollen o.ä.)</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen sowie in Deutschland verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V/-- 2/2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>M. brandtii unbekannt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Kleine Bartfledermaus: flexible Quartierwahl (Gebäudespalten, Baumhöhlen, abgelöste Rinde); jagt im Gewässerumfeld in Wäldern und reich strukturiertem Offenland</i> <i>Große Bartfledermaus: ähnliche Quartiersprüche wie ihre Schwesterart; jagt bevorzugt in Laubwäldern, entlang von Waldrändern und Heckenzügen</i>		
Verbreitung	<i>Beide Arten kommen in Deutschland überall vor; in Hessen ist die Kleine Bartfledermaus flächendeckend verbreitet, während ihre Schwesterart hier ein etwas eingeschränkteres Verbreitungsgebiet besitzt; im Odenwald ist bisher nur die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen des Artenkomplexes wurden in 2022/23 für die östliche Peripherie des Betrachtungsraumes nachgewiesen; Netzfang einer Kleinen Bartfledermaus; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für beide Arten zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Bei der Quartiertelemetrie der gefangenen Kleinen Bartfledermaus gelang jedoch <u>kein</u> Quartiernachweis.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) - Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (<i>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen</i>)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) - Blatt 3
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Ursprünglich Waldfledermaus, bevorzugt im Tiefland in Laub- und Mischwäldern sowie altholzgeprägten Parks und Feldgehölzen, oft im Siedlungsumfeld; Sommerquartiere und Wochenstuben meist in alten Baumhöhlen, die über dem Flugloch angefault sind; auch in Fledermauskästen, tlw. auch an Gebäudestrukturen; Winterquartiere in dickwandigen, hohlen Bäumen, tiefen Felsspalten, Gebäuden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet, wobei der Reproduktionsschwerpunkt in Norddeutschland liegt und Sommer- und Winterquartiere hauptsächlich in Süddeutschland zu verorten sind; in Hessen – mit einer bekannten Ausnahme in Mittelhessen – ausschließlich Sommer- / Winterquartiere</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
		Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Typische Waldfledermaus, die in alten Laub- und Laubmischwaldbeständen jagt; teilweise werden sehr große Entfernungen zurückgelegt um vom Quartierstandort geeignete Jagdhabitats zu erreichen; Wochenstuben liegen in der Regel in geeigneten Gebäuden, während als Winterquartiere Stollen, Höhlen und Keller genutzt werden; als Schlafplätze werden jedoch auch gelegentlich Baumhöhlen genutzt</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen sowie in Deutschland jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	D
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Bevorzugt große Waldgebiete und Parklandschaften mit Altbaumbeständen, selten in Städten; Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen</i>		
Verbreitung	<i>Für Deutschland aus den meisten Bundesländern bekannt; in Hessen Nachweise von Wochenstuben mit einer deutlichen Schwerpunktbildung in Süd- und Mittelhessen, Sommernachweise für ganz Hessen, Winterquartiere jedoch bisher in Hessen noch nicht nachgewiesen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
		Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
		Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Blatt 2			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	D --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Nachdem die Art erst seit kurzem als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumsprüche noch sehr lückenhaft; jagt bevorzugt in gewässernahen Waldgebieten, in Auwäldern und an Teichen; Sommerquartiere in Fledermaus- und Vogelkästen nachgewiesen, Wochenstuben und Winterquartiere hinter Hausfassaden; gelegentlich werden aber auch Baumhöhlenquartiere als Schlafplatz genutzt;</i>		
Verbreitung	<i>Erst lückenhaft bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; hierbei gelangen im Rahmen der Quartiertelemetrie drei Nachweise einer aktuellen Baumquartiernutzung (Sommerquartiere).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	1
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>unbekannt</i>			
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Nachdem die Art erst seit relativ kurzer Zeit als eigenständige Art anerkannt ist, sind die Kenntnisse ihrer spezifischen Lebensraumsprüche noch sehr lückenhaft; sie jagt bevorzugt in strukturierten feuchten Waldgebieten - vorzugsweise in Alteichenbeständen – mit Verknüpfungen von Fließ- und Stillgewässern; Sommerquartiere hinter loser Rinde oder in Baumspaltennachgewiesen.</i>		
Verbreitung	<i>Erst lückenhaft bekannt</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum als seltene Art nachgewiesen (zwei Rufsequenzen); aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art: <i>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</i>			
Blatt 2			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Waldfledermaus, wobei das Habitatspektrum von feuchten Laub- bis hin zu trockenen Kiefernwäldern reicht, selten in Siedlungen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen oder Stammrissen und Baumspalten, auch in flachen Fledermauskästen, jedoch selten in oder an Gebäuden; Winterquartiere in Felsspalten, Mauerrissen und in Baumhöhlen; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland nur Wochenstuben in den nordöstlichen Bundesländern; in Hessen nur einwandernde Tiere während der Sommermonate (Zwischenquartiere), hier Schwerpunktorkommen in den Tief- und Flusslagen insbesondere des Rhein-Maingebietes</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Typische Waldfledermaus, bevorzugt Wochenstuben in alten Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere an Gebäuden; die Wochenstubenkolonien nutzen gleichzeitig mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel herrscht; als Jagdgebiete werden stehende und langsam fließende Gewässer genutzt, die sich in einem Umfeld von bis zu 8 km um das Quartier befinden und auf festen Flugrouten angefliegen; als Winterquartiere werden Höhlen und Stollen genutzt</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend – allerdings in unterschiedlicher Dichte – verbreitet; Nachweise für alle Quartieransprüche liegen für Hessen vor</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Blatt 2			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in EU <i>entfällt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben), gelegentlich werden aber auch Baumhöhlenquartiere als Schlafplatz genutzt; die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Hessen sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden in 2022/23 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Schlafplatzquartiere) im Betrachtungsraum wird für die Art zumindest eine temporäre Baumquartiernutzung angenommen. Ein entsprechender Nachweis gelang allerdings nicht.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Nutzungs- und Abbauplanung können die potenziell nutzbaren Quartierstrukturen nicht in Gänze erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Quartierpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Entfallende Quartierpotenziale sind durch einen geeigneten Strukturersatz qualitativ und quantitativ ausreichend zu kompensieren (V 04, C 01)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) oder vorlaufende Kontrolle der Baumhöhlen; aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Rodungszeiten-Regelung für Höhlenbäume (V 03)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem Betrachtungsraum genutzt; auch im Planfall ist aufgrund der Jagdflughöhen eine Nutzung weiterhin möglich; zudem sind Nutzungszeiten und Mobilitätsphasen tageszeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Erfassung für die westlichen Randbereiche des Vorhabensgebietes und für das angrenzende Betriebsgelände als Nahrungsgast belegt (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart (Nahrungsgast) vertreten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Betriebsgelände) ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen; zudem ist eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen, die im funktionalen Umfeld in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Goldammer als Brutvogelart eingestuft (aktuellster Nachweis 2019).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Revier der Goldammer am westlichen Waldrandbereich betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Freimachung der Abbaufelder außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassen werden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das ermittelte Revier liegt im Randbereich des Abbaubereiches, weshalb eine Verlagerung in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen ist, die im funktionalen Umfeld des aktuellen Siedlungsraumes der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig lichte Mischwälder oder Waldränder, aber auch Hecken, Parks und Obstgärten; die lockeren Nester werden meist halbhoch in Büschen und Bäumen angelegt (kleiner Baumfreibrüter); mehrbrütig zwischen April und August.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehungen in 2022 nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten (Revieranzeigende ♂♂) wird der Grünfink als Brutvogelart eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Revier des Grünfinks innerhalb des Plangebietes liegt und somit als betroffen und abgängig zu bewerten ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Grünfink sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
	Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünfinks beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung (V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und den bekannten Tendenzen, auch in Gärten und Parks zu brüten (synanthrope Orientierung), ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen die in prüfrelevantem Maße über den status-quo hinausgehen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Ausgesprochener Waldbewohner, der lockere Nadelwälder bevorzugt, jedoch durchaus auch Stadtrandbezirke besiedelt; als Horststandorte werden Kronenbereiche hoher, randständiger Bäume bevorzugt; jedes Paar besitzt mehrere Horste, die im Wechsel bezogen werden</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung allein in 2016 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; da im Plangebiet kein Horst nachweisbar ist, wird der Habicht weiterhin als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Habichts nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haubenmeise besiedelt vorzugsweise Nadelwälder (Kiefern-, Tannen- und Fichtenbestände), wobei auch kleinere Nadelbauminseln bzw. –einsprengsel in Laubwäldern durchaus auch als Bruthabitat angenommen werden. Als Nahrung werden neben Insekten/-larven auch Spinnen und Nadelholzsamen sowie Nüsse genommen. Die Haubenmeise ist ein- bis zweibrütig (April bis Juni) und legt ihr Nest in Baumhöhlen, aber auch in Eichhörnchen-Kobel oder Horsten an; bei einem Mangel an geeigneten Bruthabitatstrukturen werden aber durchaus auch Nistkästen besetzt. Standvogel.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet, dabei jedoch in sehr unterschiedlicher Dichte vorkommend, mit Verbreitungsschwerpunkten in den großflächigen Nadelwaldregionen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der faunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Haubenmeise als Brutvogelart an der nordöstlichen Peripherie des Plangebietes eingestuft (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben wird in der nordöstlichen Peripherie des Vorhabensbereiches ein Revier der Haubenmeise betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das besetzte Bruthabitat kann im Zuge der Gehölzrodung nicht sicher erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Als Ausgleich für entfallende Brutmöglichkeiten sind im funktionalen Umfeld für die Haubenmeise geeignete Nistgeräte aufzuhängen (C 03) und die vorhandenen Nistgeräte zu erhalten bzw. in störungsarme Räume zu verlagern (C 02).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume oder Zerstörung/Beschädigung der Nistkästen können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie die Verlagerung von Nistkästen vor dem Beginn der Brutzeit (C 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die aufzuhängenden bzw. zu verlagernden Nistkästen sind in störungsarmen Waldarealen zu installieren, so dass für die Haubenmeise ein Ausweichen in störökologisch minder belastete Räume möglich wird; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kernbeißer (<i>Coccothr. coccothraustes</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern mit Altbaumbestand, aber auch in Parks; die Nester werden oft hoch in Bäumen angelegt (Baumfreibrüter); dringt im Winter oft bis in die Siedlungsbereiche vor.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehungen in 2016 nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten wird der Kernbeißer als Brutvogelart eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Revier des Kernbeißers innerhalb des Plangebietes liegt und somit als betroffen und abgänglich zu bewerten ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Kernbeißer sein Nest bereits verlassen. Da er jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 05) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kernbeißer (<i>Coccothr. coccothraustes</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kernbeißers beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Rodungszeitenregelung (V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und den bekannten Tendenzen, durchaus auch Siedlungsrandbereiche als Wintergast aufzusuchen, ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	



Durch das Vorhaben betroffene Art: Kernbeißer (*Coccothr. coccothraustes*)
 Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als Überflieger eingestuft (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Vorhabensbereich nur als Gastvogelart ohne essentielle Gebietsbindung vertreten (seltener Überflieger).</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Benutzt Wirtsvogelarten für die Brut; insgesamt gibt es Hinweise auf über 120 Wirtsvogelarten, wodurch ein breites Habitatprofil repräsentiert wird</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Kuckuck als Brutvogelart eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Als Brutparasit wird der Kuckuck durch den Bruthabitatverlust potenzieller Wirtsvogelarten indirekt betroffen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer von der Betroffenheit einer Art auszugehen</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Strukturangebot in den funktional angrenzenden Bereichen, das wiederum einer Vielzahl geeigneter Wirtsvogelarten den benötigten Niststandort bietet</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 2
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverlust (Wirtsvogelarten) ist im Rahmen der Gehölzrodungen und Eingriffe in die Vegetationsdecke denkbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Rodungszeit und zur Freimachung der Abbaufelder (V 05, V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund des großen Spektrums bekannter Wirtsvogelarten ist immer davon auszugehen, dass der Kuckuck Wirtsvogelnester in störungsarmen Bereichen findet, da hier ein hinreichendes Strukturangebot vorhanden ist.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Blatt 3
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Horststandorte werden vorzugsweise Laub-, seltener Nadelbäume ausgewählt; der Horst wird dabei in 8 bis 20 m Höhe angelegt und besteht im Unterbau aus starken Ästen. Hauptbeutetiere sind verschiedene Mäusearten, aber auch Ratten, Spitzmäuse, Feldhamster, Jungfasane, junge Kaninchen u.a.m.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehungen in 2023 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (fehlender Horststandort) in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mäusebussard als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich war kein Bruthabitat des Mäusebussards nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Planungsraum verfügt derzeit über keine der genannten Funktionen in prüfrelevantem Umfang</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>			<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luffjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung allein in 2016 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mauersegler als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung für den Betrachtungsraum nachgewiesen (aktuellster Nachweis 2023); da im Plangebiet kein Horst nachweisbar ist, wird der Rotmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	3 V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>In seinem Vorkommen auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nistkästen angewiesen (Höhlenbrüter) – daher meist in Laub- und Mischwald, Parks, Gärten oder offenem Kulturland mit eingestreuten Bäumen vorkommend; als Nahrung dienen sowohl Schnecken, Insekten und Würmer, aber auch (Beeeren-) Obst; 1-2 Bruten zwischen April und Juli; Teilzieher.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der faunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Star als Brutvogelart eingestuft (aktuellster Nachweis 2016).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben wird mindestens ein Revier des Stars betroffen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das besetzte Bruthabitat kann im Zuge der Gehölzrodung nicht erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Als Ausgleich für entfallende Brutmöglichkeiten sind im funktionalen Umfeld für den Trauerschnäpper geeignete Nistgeräte aufzuhängen (C 03) und die vorhandenen Nistgeräte zu erhalten bzw. in störungsarme Räume zu verlagern (C 02).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume oder Zerstörung/Beschädigung der Nistkästen können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie die Verlagerung von Nistkästen vor dem Beginn der Brutzeit (C 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die aufzuhängenden bzw. zu verlagernden Nistkästen sind in störungsarmen Waldarealen zu installieren, so dass für den Star ein Ausweichen in störoökologisch minder belastete Räume möglich wird; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Blatt 3
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>
Zusammenfassung	
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt <p>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Erfassung für die westlichen Randbereiche des Vorhabensgebietes und für das angrenzende Betriebsgelände als Nahrungsgast belegt (aktuellster Nachweis 2019).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart (Nahrungsgast) vertreten; vorhandene Bruthabitatstrukturen wurden während der Erfassungsperiode in 2016 nicht genutzt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und den bekannten Tendenzen, durchaus auch in Siedlungsrandbereichen zu brüten, ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der avifaunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Stockente als Überflieger eingestuft (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich fehlen geeignete Bruthabitatstrukturen der Stockente völlig; nur als seltene Gastvogelart zu beobachten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keinen Neststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Die Tannenmeise gilt vornehmlich als Brutvogel der Nadelwälder, wobei jedoch durchaus auch Mischwälder besiedelt werden. Als Nahrung werden neben Insekten und Spinnen auch Nadelholzsamen und Nüsse genommen. Die Tannenmeise ist zweibrütig (April bis Juni) und legt ihr Nest in Baumhöhlen, aber auch in Erdlöchern oder Nistkästen an. Standvogel.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der faunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Tannenmeise als Brutvogelart eingestuft (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch das Vorhaben werden zwei Reviere der Tannenmeise betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die besetzten Bruthabitate können im Zuge der Gehölzrodung nicht erhalten werden</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Da davon auszugehen ist, dass die Bruthabitatpotenziale im Umfeld durchaus schon von Konkurrenten besetzt sein können, ist ein Strukturersatz nötig</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Als Ausgleich für entfallende Brutmöglichkeiten sind im funktionalen Umfeld für die Tannenmeise geeignete Nistgeräte aufzuhängen (C 03) und die vorhandenen Nistgeräte zu erhalten bzw. in störungsarme Räume zu verlagern (C 02).</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume oder Zerstörung/Beschädigung der Nistkästen können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt von Höhlenbäumen (V 02) aktualisierte Erfassung von Höhlenbäumen (V 01), Beschränkung der Rodungszeit (V 05) sowie die Verlagerung von Nistkästen vor dem Beginn der Brutzeit (C 02)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die aufzuhängenden bzw. zu verlagernden Nistkästen sind in störungsarmen Waldarealen zu installieren, so dass für die Tannenmeise ein Ausweichen in störökologisch minder belastete Räume möglich wird; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Als Jagdhabitat benötigt der Turmfalke offene Flächen mit möglichst niedriger Vegetation um seine Beutetiere (Heuschrecken, Kleinsäuger, Eidechsen, Amphibien, Bodenvögel u.a.) optisch erfassen zu können. Diesbezügliche Idealhabitate stellen Grünland, vegetationsarme Brachen und Weideland dar. Als Bruthabitate werden bei uns fast ausschließlich geeignete Gebäudestandorte (Kirchtürme, Masten u.ä.) oder spezifische Nisthilfen, tlw. sogar auf Stangen montiert, ausgewählt; teilweise werden aber auch alte Nester größerer Baumfreibrüter wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard für den Neststandort genutzt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		
	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehungen in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (fehlender Horststandort) in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Turmfalke als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Turmfalken nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>			
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>			
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Kein Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Der Brutplatz liegt nicht innerhalb der störokologisch bedeutsamen Wirkzone</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art besiedelt Teiche, Flüsse sowie Sand- und Kiesgruben, an die möglichst offenes Gelände anschließt; für die Anlage der Niströhren werden lehmige oder sandige Steilufer benötigt; früher natürlicherweise an Kolke in Prallhangbereichen von Fließgewässern gebunden, heute vornehmlich Besiedler von Sekundärbiotopen (Abbaugebiete); Koloniebrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächig vorkommend, dabei jedoch an bestimmte, nutzbare Strukturen gebunden; in Hessen nicht flächig anzutreffen, hier sind zwei Vorkommenszentren bekannt: Nordhessen sowie Südhessen südlich der Mainlinie bis in Höhen von etwa 200 m ü. NN</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der avifaunistischen Erfassung für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird die Uferschwalbe als Nahrungsgast eingestuft (aktuellster Nachweis 2023).</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brutvogel alter, reich strukturierter Laub- und Laubmischwälder mit geschlossenem Kronendach und schwach ausgeprägter Krautschicht; bevorzugt in Hessen Buchenwälder; bevorzugt freien Stammraum mit tiefsitzenden Ästen als Singwarten; Bodenbrüter.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland Siedler in Laub- und Mischwäldern der Ebene und der Mittelgebirge; in Hessen in allen geeigneten Waldgebieten unabhängig von der Höhenlage vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen avifaunistischen Untersuchungen für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft (aktuellster Nachweis 2022)</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im geplanten Eingriffsraum ist ein Revier des Waldlaubsängers betroffen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es ist vorgesehen, die Freimachung der Abbaufelder außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat der Waldlaubsänger sein Nest bereits verlassen. Da er als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 06) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldlaubsängers beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Regelungen zur Baufeldfreimachung (V 06)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der im betroffenen Landschaftsraum vorhandenen Waldstrukturen ist eine Verlagerung der Art in störungsarme Ausweichbezirke anzunehmen; räumliche Bemessungsgrundlage ist hier die Gemarkung Raunheim.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe Reptilien

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.</i>		
Verbreitung	<i>Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen Erfassung war die Art mehrfach im Vorhabensbereich nachzuweisen. Auf Basis dieser Datenlage ist von einer zwar individuenarmen, jedoch punktuell im Plangebiet vorkommenden Population auszugehen.</i>		
<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In kleineren Teilbereichen entlang des westlichen Waldrandes kommt es zum Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungsraumes</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Abbauplanung sind die besiedelten Habitatstrukturen nicht zu erhalten.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
		Blatt 2	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld des Plangebietes sind noch weitere – ebenfalls kleinere - Siedlungsräume vorhanden, die aber wahrscheinlich ebenfalls schon von Zauneidechsen besetzt sind; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit ein geeignetes Ersatzhabitat bereit zu stellen.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Schaffung eines Ersatzhabitates (C 03)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Abbaubeginn zu fangen und umzusiedeln (V 07).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von <u>keinem signifikant erhöhten</u> Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art nutzt kleine Teile des Plangebietes als Siedlungsraum; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Areal so dass sich dadurch die Frage einer störökologischen Belastung nicht mehr stellt</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
		Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Teilgruppe Xylobionte Käfer

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	1 --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art ist in ihrem Vorkommen eng an alte, naturnahe Eichenwälder gebunden, bewohnt dabei auch Alteichenbestände von Parks; der Eichenstamm muss besonnt, das Umfeld möglichst arm an Unterwuchs sein; daher oft in Bereichen der Waldaußen- und –innenränder; die Eiablage erfolgt an anbrüchigen Stämmen von mindestens 100 cm Stammumfang meist jedoch an deutlich größeren Baumindividuen; die Larvalentwicklung dauert 3-5 Jahre</i>		
Verbreitung	<i>Flächige Verbreitung fast ausschließlich noch in Ostdeutschland, ansonsten nur noch punktuelle Vorkommen in Nord- und Süddeutschland; in Hessen ausschließlich in Südhessen, selten nördlich der Mainlinie</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>Die in 2016 durchgeführte Überprüfung des Eichenbestandes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen des Heldbocks. Da die Art aber im umgebenden Landschaftsraum aktuell (2023) nachgewiesen wurde, muss perspektivisch auch mit dem Einwandern in das Vorhabensgebiet gerechnet werden, da hier aktuell ein geeignetes Brutbaumpotenzial vorhanden ist. Die nachstehende Betrachtung ist daher vorsorgend für die zukünftige Gebietsentwicklung bis zum Abschluss der Rodungsarbeiten zu sehen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung von Brutbäumen denkbar.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ...		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Abbauplanung können mögliche Brutbäume nur dann erhalten werden, wenn sie im Bereich der Schutzstreifen stocken; allerdings kann eine Verlagerung des gesamten Holzes in störungsarme Randbereiche erfolgen, so dass das Brutbaumsubstrat erhalten bleibt und die Larvalentwicklung unbeschadet abgeschlossen werden kann (C 06).</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Vor allem im südlichen und südöstlichen Umfeld befinden sich geeignete Waldbiotope; außerdem werden die Brutbäume nicht aus dem Naturschehen entnommen, sondern verbleiben als Totholzspende vollständig im Wald.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge der Fällung und Aufarbeitung (Folgenutzung) des Brutbaumholzes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Es kann eine Verlagerung des gesamten Brutbaumholzes in störungsarme Randbereiche erfolgen (Totholzspende), so dass das Brutbaumpotenzial erhalten bleibt und die Larvalentwicklung unbeschadet abgeschlossen werden kann (C 06); zudem ist zur sicheren Vermeidung vor der Rodung eine umfassende Kontrolle potenzieller Brutbäume durchzuführen (V 08).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) Blatt 3	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Heldbock ist nicht anfällig gegenüber den störökologischen Wirkmechanismen, die mit dem Vorhaben verbunden sind</i>		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>		
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>		
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 		